

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

stadtbau.architekten^{nb}
Johannesstr. 1
17034 Neubrandenburg

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

Per Mail: info@stadtbauarchitekten-nb.de

Projekt *Ökologisches Bauen in MV*
Ansprechpartnerin:
Susanne Schumacher

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	<u>Datum:</u>
	13.05.2022	199-22/SS	15.6.2022

Betreff: Bebauungsplanes Nr. 19 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Dargun"

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V.

Sehr geehrter Herr Braun,

im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit im Folgenden Stellung.

Der dringend benötigte Ausbau von Solarenergieanlagen sollte **vorrangig** auf, an und neben **Gebäuden**, auf bereits **versiegelten und beeinträchtigten Flächen**, wie Industrie- und Gewerbebrachen, Parkplätzen, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorgenommen werden. Diese müssen **zuerst** genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird. Das Vorhabengebiet diene bzw. dient dem Kiesabbau und ist damit teilweise als Kompensationsfläche anzuerkennen. Dennoch lehnen wir das Vorhaben aktuell ab und haben folgende Anmerkungen:

Plangebiet:

Entsprechend Abb. 1 auf S. 10 der Begründung erstreckt sich das Plangebiet teils auch auf einen Acker im Süden des Plangebietes. Diese Fläche ist unseres Erachtens keine Konversionsfläche. Daher ist ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) für diese Fläche durchzuführen. Dies bestätigt auch der Umweltbericht (UB) S. 6: „Im Südosten umfasst der Geltungsbereich Sandacker und Intensivgrünland.“ Auf dem Grünland lehnen wir das Vorhaben ab.

Im UB auf S. 6 heißt es: „Der nordwestliche Planteil ist bereits ausgekiest und renaturiert.“ Nach LEP M-V (2016) heißt es unter Punkt 7.1 „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ unter (4): „Bei Renaturierungen soll während und nach dem Abbau die Maximierung der Artenvielfalt angestrebt werden.“ Und die Begründung dazu ergänzt: „...Eventuelle Nachteile

sollen so weit wie möglich durch eine entsprechende Planung des Ablaufs von Abbau und Renaturierung und / oder Rekultivierung der Tagebaue aufgefangen werden. In aufgelassenen Abbaufeldern entstehen zumeist auch wertvolle Sukzessionen und Sekundärbiotope...“ Aufgrund dessen zweifeln wir den Status des renaturierten Teils als Konversionsfläche an und fordern auch hier ggf. ein ZAV zu beantragen.

Planerisch sollte das Plangebiet geviertelt werden:

1. Tagebau, der sicher Konversionsfläche ist und die Errichtung einer Freiflächensolaranlage ermöglicht,
2. Renaturierter Tagebau, für den ggf. ein ZAV beantragt werden muss
3. Acker, für den sicher ein ZAV beantragt werden muss und
4. Grünland, auf dem wir das Vorhaben ablehnen, die Fläche aber ggf. als Renaturierungsmaßnahme extensiviert werden kann.

Nach der Drucksache 7/6169 für ZAV darf auf Flächen mit einer Ackerzahl über 40 keine PVA errichtet werden (Punkt II Nr. 8). Nach Gaia MV liegt die Ackerzahl für das Gebiet allerdings bei 42.

Änderung FNP:

In der Stadt Dargun gibt es einen wirksamen Flächennutzungsplan, der den nördlichen Bereich von der Stadt Dargun miteinbezieht. Damit muss der BP nach §8 Abs. 2 Satz 1 aus dem F-Plan entwickelt werden. Im Plangebiet ist eine Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Des Weiteren sind Bodendenkmale im Plangebiet gekennzeichnet, welche nach fachgerechter Bergung und Dokumentation veränderbar sind“. Der FNP muss somit (vorzugsweise im Parallelverfahren) geändert werden, sodass im FNP die Fläche als Sondergebiet PVA ausgewiesen ist. Andernfalls liegt ein Verfahrensfehler vor.

Abstand zu Wald:

Nach §20 LWaldG muss die Bebauung einen Abstand von 30m zu allen Waldbeständen (also auch dem im Westen des Plangebietes) einhalten.

Gesetzlich geschützte Biotope & Arten:

Im UB S. 13. ist im Westen auf mittlerer Höhe der gesetzlich geschützte Biototyp XGF „Findlinge“ kartiert. Dieses Biotop wird aktuell überplant. Eine Entfernung dieses Biotops lehnen wir ab. Außerdem wird das XGF in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (EAB) in der Kategorie „wird nicht beeinträchtigt“ genannt, ist im Kartenteil des BP allerdings nicht eingezeichnet. Wird das XGF überbaut, dann muss es auch in der EAB einbezogen werden. Das ist aktuell nicht der Fall.

Des Weiteren sind im Kartenteil des PB mehrere gesetzlich geschützte Biotope enthalten, die in den Karten des LUNG fehlen. Alle kartierten, gesetzlich geschützten Biotope sollten an das LUNG als zuständige Behörde übermittelt werden.

Des Weiteren wurde im Norden des Plangebietes eine Fläche als PHX (Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten) kartiert. Hier liegt ein Kartierungsfehler vor, eigentlich ist es ein BFX (Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten), da das Plangebiet außerhalb des Siedlungsbereiches liegt und das Biotop nicht von mindestens zwei Seiten vom

Siedlungsbereich umgeben ist (s. Biotoptypkartieranleitung S. 180). Dasselbe gilt für das PHX im Süden.

Im vorliegenden UB wird ein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG nicht wirksam ausgeschlossen, da ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse auf Basis der vorgelegten Unterlagen nicht ausgeschlossen werden darf. Aufgrund der Habitat Ausstattung ist ein Vorkommen anzunehmen. Für die Kartierung der Zauneidechsen sind nach gängiger Literatur mindestens 6 Kartierungen im Jahr notwendig, um eine verlässliche Präsenz-Absenz-Aussage machen zu können. Um verlässliche Aussagen über die Populationsgröße machen zu können ist die Fang-Wiederfang-Methode anzuwenden.

Bei der Kartierung ist auch zu beachten, dass die Witterung sich innerhalb der folgenden Rahmenbedingungen halten muss. Andernfalls sind die Ergebnisse nichtig.

- Zeitraum: April – September
- Temperatur von mind. 13°C, ideal sind 15 bis 25°C
- Es darf nicht regnen und der Wind sollte nur schwach wehen oder fehlen.

Kompensation:

Im BP heißt es unter Punkt 7.1. „Im Nordwesten des Plangebietes wird eine Fläche für Naturschutzmaßnahmen festgesetzt.“ Diese Fläche können wir in der zeichnerischen Darstellung nicht finden.

Unter Vermeidungsmaßnahmen im BP V4 heißt es: „Entlang im Bereich der Anpflanzfestsetzung ist eine Sichtschutzhecke, ausschließlich aus Sträuchern, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind folgende Pflanzen zu verwenden: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel.“ Alle Arten, die unterstrichen sind, sind Bäume und keine Sträucher. Die Anweisung „nur Sträucher“ sollte daher gestrichen werden.

In der EAB nach UB S. 24 sollen mehrere Biotope nicht negativ beeinträchtigt werden. Dem widersprechen wir. Jede Fläche, die sich innerhalb der Baugrenze befindet, wird beeinträchtigt, weil sie durch die Module teilversiegelt wird – gerade auch das GIM oder der ACS.

Außerdem befinden sich im Umkreis von weniger als 200m um das Plangebiet mehrere gesetzlich geschützte Biotope. 1) sind alle gesetzlich geschützten Biotope oder Biotope einer Wertstufe von 3 oder höher um das Plangebiet zu kartieren und 2) ist entweder zu begründen warum in der EAB diese nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden oder sie sind in die EAB als beeinträchtigte Biotope einzubeziehen.

Des Weiteren ist in der EAB nur die Voll-Versiegelung der PV-Module berücksichtigt. Dazu ist zu berücksichtigen, dass die Flächen der Module eine teilversiegelnde Wirkung auf die darunterliegenden Flächen haben. Da die GRZ mit 0,6 angegeben ist, darf diese Fläche nach §19 BauNVO durch Nebenanlagen auf bis zu 80% Versiegelung des Gebietes überschritten werden. Also ist auch eine potenzielle Versiegelung von 80% des Gebietes anzunehmen. Von diesen 80% der Gesamtfläche kann die vollversiegelte Fläche abgezogen, aber das übrigbleibende Ergebnis muss als Teilversiegelung in der EAB berücksichtigt werden.

Gemeinwohl

Für den BUND Mecklenburg-Vorpommern ist zudem wichtig, dass der Betrieb von Solaranlagen dezentral und gemeinwohlorientiert sowie mit regionaler Wertschöpfung geschieht. Das bedeutet, dass Solarprojekte bevorzugt auf kommunalen Flächen durch die Kommunen selbst und mit Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger*innen vor Ort realisiert werden sollten. Ist die Kommune nicht selbst der Vorhabenträger, sollte dieser wenigstens in der Region angesiedelt sein.

Standortkonzept

Es ist bereits absehbar, dass die Flächenkulisse für Solarparks noch weiter geöffnet werden wird (z.B. durch eine Ausdehnung der benachteiligten Gebiete und um Moorböden). Da es künftig vermutlich zu weiteren Investorenanfragen kommt, sollte die Stadt Dargun für sich so schnell wie möglich einschätzen, wie, wo und wo nicht weitere Solarparks gebaut werden sollen. Kriterien können z.B. mögliche oder auszuschließende Standorte, die maximale Anzahl/Größe und Naturschutzaufgaben sein. Kommunale Kriterien können als Text, als Themenkarte oder beides festgehalten werden. Eine sogenannte Weißflächenkartierung kann mit dem vom LAiV kostenlos bereitgestellten Tool Gaia-Light unter [Geodatenviewer GAIA-MVlight - GeoPortal Mecklenburg-Vorpommern \(geoportal-mv.de\)](#) erstellt werden. Angebotene Layer sind z.B. Schutzgebiete, Baugebiete und Ackerzahlen. Diese erste Einschätzung kann alternativ zum Flächennutzungsplan als städtebauliches Standortkonzept oder Grundsatzbeschluss gestaltet werden. Beide Werkzeuge ersetzen nicht die spätere Abwägung im Bebauungsplanverfahren, sind in diesem aber zu berücksichtigen.

Kommunale Flächen sollten auf jeden Fall in kommunalem Besitz bleiben! Bürgerparks fördern die Energiewende von unten, steigern die Akzeptanz und können besonders ökologisch gestaltet werden.

Wo das nicht möglich ist, sollte die kommunale Planungshoheit dergestalt genutzt werden, die Akzeptanz eines Solarparks über eine frühe freiwillige Beteiligung von Nachbarkommunen, Bürgern und Umweltschützern; Auflagen für eine ökologische Gestaltung und eine finanzielle Beteiligung der Kommune erreicht werden.

Finanzielle Beteiligung

Die finanzielle Beteiligung von Kommunen ist nach §6 EEG (2021) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh möglich. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter <https://sonne-sammeln.de/> heruntergeladen werden.

Potenzial für Klimaschutz & Naturschutz

Erste Studien zeigen, dass Solarparks – abhängig von der Bauweise, der Vornutzung der Fläche und des künftigen Flächenmanagements – zu einer Förderung der biologischen Vielfalt führen. Gerade Arten der Agrarlandschaft haben aufgrund der Industrialisierung der Landwirtschaft und damit dem Verlust von Lebensräumen, dem Gift- und Düngereinsatz, einen extrem starken Rückgang zu verzeichnen.

Zusätzlich zur Umsetzung der obligatorischen Kompensationsmaßnahmen sollte die Kommune die Chance ergreifen, mit zusätzlichen, freiwilligen Naturschutzmaßnahmen einen

Mehrwert für die Natur zu schaffen. Diese freiwilligen Maßnahmen können als kommunaler Beschluss eine Vorbedingung der Kommune sein oder über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Bei umfangreicheren Maßnahmen ist aber auch die Anerkennung als Ökokontomaßnahme oder eine Vereinbarung im Vertragsnaturschutz denkbar.

Beides, Kompensationsmaßnahmen und freiwillige Naturschutzmaßnahmen sollten innerhalb des Vorhabengebietes umgesetzt werden. Das vereinfacht die Flächenakquise und das Flächenmanagement.

Wissenschaft, Umweltverbände und der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) empfehlen entsprechend, bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Solarparks, einen über die regulatorischen Vorgaben hinausgehenden Beitrag zu leisten. Der bne und zahlreiche Unterzeichner (Planer, Errichter und Betreiber von PV-Freilandanlagen – Liste der Unterzeichner unter www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv) verpflichten sich bspw. freiwillig, definierte Standards Guter Planung umzusetzen und einzuhalten. Solarparks, die anhand der bne-Checkliste realisiert werden, erhalten die „bne - gute Planung“ - Kennzeichnung.

Die Kommune hat es in der Hand, eine ökologische Gestaltung und Pflege von Solarparks im B-Plan oder vertraglich festzusetzen und damit verbindlich zu machen. Das kann großzügigere Abstände der Modulreihen, die extensive Pflege zwischen den Modulreihen, die Ausweisung freizuhaltender Flächen, die Anlage von Hecken, Feucht- oder Trockenbiotopen sein. In dem vorliegenden Vorhaben könnten z.B. vielfältige Habitatstrukturen für Reptilien bzw. Amphibien geschaffen werden. Auch die Durchführung eines Monitoring könnte vereinbart werden und dabei helfen, mehr Erkenntnisse zur Entwicklung von Fauna und Flora in Solarparks zu gewinnen.

Für das vorliegende Vorhaben sollte aus Sicht des BUND Folgendes im B-Plan oder im städtebaulichen Vertrag verbindlich festgesetzt werden:

1. Die Vorhabenfläche sollte zu maximal **50%** mit Modulen überstellt werden und zu maximal 5% versiegelt werden. Die Modulreihen sollten einen Abstand von mind. 3-5 m haben.
2. Die Module sollten einen Abstand von mindestens **0,8 m** zwischen Geländeoberkante und Unterkante haben, damit keine Verletzungsgefahr für Weidetiere besteht und die Bodenvegetation ausreichend Sonnenlicht erreicht. Die Modultische sollten max. **5 m** tief sein. Als ökologische Alternative zu den rohstoff- und energieintensiven Materialien Stahl/Aluminium sollte auf Stahlträger montiertes heimisches Holz für die Aufständigung und Rahmenkonstruktion verwendet werden.
3. Die Module sollten eine Ost-West-Ausrichtung sowie eine Mindestneigung von **45°** haben. So wird die Stromproduktion zur Tageszeit des größeren Bedarfs gestärkt und die Verschattung des Bodens unter den Modulen begrenzt.
4. Die Verwendung reflexionsarmer Module.
5. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten einen maximalen Grad an Demontierbarkeit und Recyclingfähigkeit aufweisen.
6. Die Straßenverkehrsfläche sollte unbefestigt, d.h. wasser- und luftdurchlässig sein.
7. Für die Pflege Grünfläche unter und zwischen den Modulreihen als auch für die Pflege der Kompensationsflächen sollte bevorzugt auf eine Schafbeweidung gesetzt werden.

- Ist dies nicht möglich sollte im festgesetzten Zeitraum eine alternierende Mahd erfolgen, um ein permanentes Nahrungsangebot für Insekten und Pflanzenfresser zu erhalten.
8. Die Sichtschutzhecke sollte dreireihig, mind. 5 m breit und mind. 2,5 m hoch (den Sicherheitszaun überragend) sein und dafür entsprechend §40 BNatSchG gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden.
 9. Ist die Errichtung eines Zauns wirklich notwendig, sollte dieser 20 cm über dem Boden freilassen, damit Kleinsäuger diesen passieren könnten. Statt eines Zauns sollte die Anlage mit einer Sichtschutzhecke eingefriedet werden, die durch eine Auswahl dorniger Arten unbefugtes Betreten verhindert. Hier bieten sich Weißdorn, Wildrose, Berberitze und Schlehe bspw. an. Die neu zu pflanzende Baumhecke hat Biotopfunktion und kann als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden.
 10. Für die Begrünung der Fläche innerhalb des Solarparks ist artenreiches und entsprechend §40 BNatSchG gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden.
 11. Der Verzicht auf eine Beleuchtung des Anlagengeländes zum Schutz der Insekten.
 12. Zusätzlich zur ökologischen, eine bodenkundliche Baubegleitung.

Wir begrüßen

1. Das fundamentlose Rammen der Modultischgestelle.
2. Den Erhalt der Gehölze.
3. Das Festsetzen einer Sichtschutzhecke, fordern aber hier Mindestmaße (s.o.)
4. Das Verbot von Pestiziden, Herbiziden und Düngemitteln.
5. Die Rückbauverpflichtung.

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und des festgesetzten Flächenmanagement sollte kontrolliert werden.

Für freiwillige Naturschutzmaßnahmen bieten sich an:

1. Schaffung von Strukturen & Sonderbiotopen (z.B. Gehölze, Trocken- bzw. Feuchtbiopte).
2. An- und Ausbringen von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten
3. Artenschutzmaßnahmen für weitere identifizierte Zielarten
4. Durchführung eines Monitoring

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Susanne Schumacher
Referentin für ökologisches Bauen

Quellen:

- BUND M-V (2021) Position des BUND M-V zu Solaranlagen: www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/service/publikationen/detail/publication/position/
- KNE (2022) Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren: www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Wie_Sie_den-Artenschutz_in_Solarparks_optimieren.pdf
- bne (2022) Gute Planung von PV-Freilandanlagen: www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/bne-inhalte/bne_Gute_Planung_PV-Freilandanlagen.pdf
- bne (2019) Solarparks – Gewinne für die Biodiversität: [www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Leitfaeden_Branchenuebersichten usw/20200406_bne_kurzfassung_biodiv_studie_2019.pdf](http://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Leitfaeden_Branchenuebersichten_usw/20200406_bne_kurzfassung_biodiv_studie_2019.pdf)
- TH Bingen (2021) Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks: www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf